

**Vereinbarung
zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel
nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von
Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)**

Vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Januar 2015

Präambel

(1) In Ausführung des § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - wird zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vereinbarung über die erforderliche Ausbildung der in Tageseinrichtungen für Kinder, die nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden, tätigen Kräfte sowie über den Personalschlüssel in diesen Einrichtungen abgeschlossen.

(2) Die Vereinbarung präzisiert die nachfolgend aufgelisteten Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes. Es sind dies neben der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz die Vorschriften:

- § 18 Abs. 3 Nr. 4: Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt voraus, dass die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen sind.
- § 18 Abs. 3 Nr. 5: Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt zudem voraus, dass sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert und Grundlage für die Personalbemessung ist.
- § 18 Abs. 4: Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen.

(3) Die Beschreibung der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz ist die Basis für die Ausgestaltung der Angebotsstruktur in der Einrichtung. Das bedingt einen flexiblen Einsatz des pädagogischen Personals in der Einrichtung.

(4) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass die Personalvereinbarung vom 17. Februar 1992 mit ihren nachfolgenden Änderungen für den Geltungsbereich dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens keine Anwendung mehr findet und auch nach Außerkrafttreten dieser Vereinbarung keine Geltung mehr erlangen wird.

(5) Die Unterzeichner dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seinen Entscheidungen über eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 SGB VIII ff. für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sich an dieser Vereinbarung orientiert, wobei für den Regelungsinhalt der Betriebserlaubnisse der § 45 SGB VIII maßgebend ist.

**§ 1
Fachkräfte**

(1) Sozialpädagogische Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, und staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.

(2) Weitere Fachkräfte sind Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheitspflegerinnen und -pfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf eingesetzt werden.

(3) Sozialpädagogische Fachkräfte sind auch

- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik und von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung) erbringen.

(4) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen im Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unterdreijährigen Kindern berücksichtigen.

§ 2 Ergänzungskräfte

(1) Ergänzungskräfte sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer, Krippenerzieherinnen und Krippenerzieher, Hortnerinnen und Hortner oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung. § 1 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(2) Andere Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte im Sinne von § 1 sind, sind Ergänzungskräfte, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in der Einrichtung eingesetzt ist. Die Träger streben eine Nachqualifizierung in Anlehnung mindestens an die Ausbildung der Kinderpflege an; Alter und Berufserfahrung sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Die Einsatzmöglichkeiten für Ergänzungskräfte sind von den Trägern der Tageseinrichtungen vorrangig im Rahmen des bewilligten Einrichtungsbudgets auszuschöpfen. Hierfür sind alle Gestaltungsmöglichkeiten für die Angebotsstruktur der Einrichtung zu prüfen, die eine Weiterbeschäftigung der Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger und anderer Ergänzungskräfte ermöglichen*.¹ Seitens der Träger der Einrichtungen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, im Rahmen ihrer Personalplanungen und Personalentwicklung die Weiterbeschäftigung der derzeit beschäftigten Ergänzungskräfte - ggf. auch in anderen Kindertageseinrichtungen des Trägers - zu ermöglichen und auf Kündigungen in diesem Zusammenhang zu verzichten. Dies erfolgt im Rahmen des bewilligten Einrichtungsbudgets.*

§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden

(1) Die in den Einrichtungen am 15. März 2008 tätigen Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 haben, können von den Trägern in den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden. Ziel ist, dass sich diese Ergänzungskräfte zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren; mindestens haben sie spätestens bis zum 31.12.2015 an Fortbildungen (160 Stunden) teilzunehmen, die insbesondere die Anforderungen an die frühkindliche Bildung auch bei unterdreijährigen Kindern berücksichtigen.

¹ Mit Datum vom 23. September 2009 haben die Unterzeichner der Vereinbarung vom 26. Mai 2008 eine ergänzende Vereinbarung getroffen. Die vereinbarungsgemäß angepassten oder ergänzten Textpassagen sind mit

* gekennzeichnet.

(2) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung in der pädagogischen Arbeit zu geben.*

(3) Führt der Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und anderen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden im Sinne der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz zur Einsparung von Personalkosten, so sind die Einsparungen zu einer Aufstockung der Gesamtstundenzahl des Personals in der Einrichtung einzusetzen*.

§ 4

Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren

(1) Der Träger kann Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher absolvieren zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, ggf. gruppenübergreifend, einsetzen.

(2) In den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

(3) Die Träger können Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher absolvieren, wie folgt auf Fachkraftstunden einsetzen:

Im 2. Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit,

Im 3. Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit,

jeweils höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

§ 5

Leitung von Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die Übertragung der Leitung einer Einrichtung ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

(2) Die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der Leitung einer eigenen Gruppe freigestellt sein.

(3) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu einander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.

§ 6

Personaleinsatz und Personalschlüssel

(1) Der Personaleinsatz in den Einrichtungen orientiert sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz; sie ist die Grundlage für die Personalbemessung. Eine Orientierung an den Standards der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz

ist in der Regel dann gegeben, wenn die vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz²) vorgehalten werden.

(2) Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Personalstunden (FKS/EKS erster Wert der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz) geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.

(3) Bei hoher Belegung der Einrichtung kann die entsprechende Anwendung der Überbelegungsmöglichkeit des § 18 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz vorübergehend zu einer entsprechend geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte führen.

(4) Bei Abweichungen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sollten sich Träger und Jugendamt möglichst frühzeitig über den aufgrund der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz von der Einrichtung sicherzustellenden Mindestpersonaleinsatz abstimmen.

(5) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² der Wert beinhaltet eine Verfügungszeit von 10 v.H.